

§ Endgültiges Ende der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Nachfolgeregelung in Sicht

Im Jahr 2007 wurde durch zwei Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz aufgehoben. Nunmehr schickte die Bundesregierung die Nachfolgeregelung „Schenkungs meldegesetz 2008“ in die Begutachtung. Nach dem Gesetzesentwurf werden Erbschafts- und Schenkungssteuern nach dem 31. Juli 2008 nicht mehr erhoben und fallen ab dem 1. August 2008 weg. Stattdessen werden Schenkungen nach dem 31. Juli 2008 in Zukunft an das Finanzamt zu melden sein. Die Meldepflicht besteht, damit Vermögensbewegungen nachvollziehbar bleiben und Umgehungsmodelle bei der Einkommens- und Umsatzsteuer unterbunden

werden. Zu melden sind die Schenkung (Zuwendung) von Wertpapieren, Bargeld, Unternehmensanteilen und Sachvermögen. Grundstücke sind von der Anzeigepflicht ausgenommen. Das Gesetz sieht vor, dass Schenker und Beschenkte aber auch bei der Schenkung eingebundene Anwälte und Notare die Meldung vorzunehmen haben. Dies innerhalb von drei Monaten.

Achtung: Ob tatsächlich eine Schenkung vorliegt, beurteilt die Finanzbehörde nach der „wirtschaftlichen Realität“ bzw. einer „wirtschaftlichen Betrachtungsweise“. Steht eine „Schenkungsleistung“ in Zusammenhang mit einer Gegenleistung, liegt ein einkommensteuer-/umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch vor. Natürlich gibt es zur

Meldepflicht vereinfachende Ausnahmen: Schenkungen zwischen Verwandten („Angehörigen“) müssen der Finanzbehörde erst ab einer Wertgrenze von 75.000 Euro pro Jahr und Angehörigen (Person) gemeldet werden. Achtung: Finden mehrere Schenkungen statt, müssen diese zusammengezählt und gemeldet werden. Noch wichtiger als bisher wird die Plausibilität der Schenkung und die Dokumentation der Quellen! Schenkungen zwischen Nichtangehörigen müssen nicht gemeldet werden, solange diese eine Wertgrenze von 15.000 Euro innerhalb von 5 Jahren nicht überschreiten. Bei mehreren Schenkungen desselben „Schenkers“ sind diese wiederum zusammenzuzählen.



Warten Sie das Ende der Schenkungssteuer ab und führen Sie Schenkungen erst nach dem 31. Juli 2008 durch.

§ Arbeitslosengeld für Selbständige

Arbeitslosenversicherung

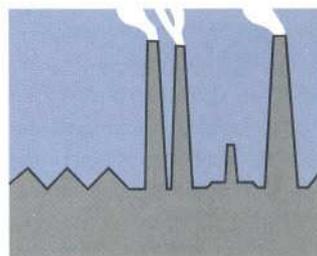
Gewerbetreibende und Neue Selbständige können mit Jahresbeginn 2009 freiwillig in die Arbeitslosenversicherung eintreten. Entsprechende Informationsschreiben

werden von der SVA derzeit versandt. Ein Beitritt ist für acht Jahre bindend. Die Beitragsgrundlage (und die damit verbundene Höhe des Arbeitslosengeldes im Versicherungsfall) ist frei wählbar und beträgt $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ der Höchstbeitragsgrundlage. Als arbeitslos gilt ein Selbständiger, wenn der Gewerbeschein zurückgelegt wird, und die GSVG-Pflichtversicherung erlischt.



Lesen Sie das Infoblatt der SVA ausführlich.

§ Ökologisierungsgesetz 2007



Umweltbonus nutzen

Als Maßnahme zur Verringerung zukünftiger mit dem Klimawandel einhergehender Kosten tritt das Ökologisierungsgesetz am 1.7.2008 in Kraft. Damit sollen auch im Abgabebereich Anreize zur Reduktion von CO₂-Emissionen gesetzt werden. Das

Gesetz bringt Verbilligungen für umweltbewusste Autofahrer, für andere aber auch Verteuerungen.



Wenn Sie ab Juli 2008 ein verbrauchs- und schadstoffarmes Fahrzeug oder eines mit alternativem Antrieb (Methan, Wasserstoff etc.) kaufen, erhalten Sie bei der Berechnung der NoVA einen Bonus von maximal 500 Euro. Für Fahrzeuge, die kein CO₂ emittieren, gilt ab einer Motorleistung von 136 PS ein weiterer Bonus von 27,20 Euro je zusätzliches PS.

Achtung: Stark umweltbelastende Fahrzeuge werden hingegen mit einem Malus von 25 Euro für jedes g/km CO₂ über dem Grenzwert belastet.

§ Steuerliches „Familien-Splitting“

Steuern sparen durch Aufteilung
Das österreichische Steuerrecht kennt kein „Einkommen-Splitting“: Darunter versteht man die Möglichkeit, das steuerliche Einkommen einer Person von der Wirkung her auf mehrere Personen aufzuteilen. Bei einem progressiven Einkommensteuersystem wie in Österreich müsste dann nicht eine Person (z.B. der allein verdienende Familienvater) bis zu 50% Spitzensteuersatz zahlen, sondern das auf die beiden Ehegatten verteilte Einkommen wäre jeweils mit niedrige-

ren Grenzsteuersätzen belastet. Die Steuerbelastung des gemeinsamen „Haushalts“-Einkommens würde dadurch sinken. Das Warten auf eine entsprechende Steuerreform, die ein solches Familien-Splitting vorsieht, erscheint aus politischen Gründen aussichtslos. Die Effekte eines Einkommen-Splittings können allerdings auch durch zulässige Gestaltungsmöglichkeiten im Rahmen des geltenden Steuer- und Arbeitsrechts erreicht werden. Einerseits kann Einkommen – und folglich Steu-

erlast – durch Dienst- oder Werkverträge teilweise auf Angehörige umverteilt werden. In diesem Fall muss die Beschäftigungs-Konstruktion einem Fremdvergleich standhalten und es sollte jedenfalls vorab abgeklärt werden, dass Angehörige durch ihr Arbeitseinkommen nicht Zuverdienstgrenzen überschreiten. Zum anderen kann ein betriebliches Einkommen durch Gesellschaftsverträge auf Angehörige verteilt werden. Da hierfür verschiedene Formen zur Verfügung stehen (Personen- oder

Kapitalgesellschaften) und damit auch tiefgreifende zivil- und familienrechtliche Folgen verbunden sein können, sollte diese Form des Familien-Splitting nur nach vorhergehender Beratung angegangen werden.



Unternehmerisches Einkommen lässt sich in der Regel grob im Voraus planen. Warten Sie nicht, bis Ihr Einkommen über dem Spitzensteuersatz vereinnahmt worden ist. Eine vorausschauende Planung unter Einbeziehung allfälliger Umstrukturierungskosten sowie der wesentlichsten familienrechtlichen Folgen zahlt sich aus.

KOMMENTAR Mag. Rudolf Siart

STEUERMORAL UND BESTEUERUNGSMORAL

Das eine bedingt das andere, oder nicht?



Die Welt ändert sich. Ja, auch die österreichische. Nicht geändert hat sich jedoch das Wasser-Predigen und Wein-Trinken. Die eine Gruppe verlangt von der anderen das Bekenntnis zum Wasser. Das geht ganz leicht – sie lassen einfach immer weniger für Wein übrig.

Das Instrument dafür ist die Steuer. Sie wächst automatisch und ist die Umleitung von den Weinschläuchen der Bürger in die des Staates. In den

Sonntags- oder Vorwahlpredigten werden Reformen angepriesen. Das Ergebnis sind alte Hüte: wie die Umverteilung von reich zu arm. Oder noch besser, von Unternehmer zu Arbeitnehmer. Dass das heutzutage schon lange keine Bruchlinie mehr ist, will niemand sehen. Vergleichen Sie einen kleinen Gewerbetreibenden mit einem gut verdienenden Angestellten! Es schaut eher aus wie eine Umverteilung vom Bürger zum Staat. Und die passiert automatisch durch die Inflation. Der Einkommensteuertarif wird gleich belassen – und schon füllen sich die Weinschläuche des Staates, die der Bürger werden schlaffer.

Der Zehent wird EDV-unterstützt abgeliefert. Die Steuerbürger sind angehalten, den Automatismus gehörig zu unterstützen – immer mehr bürokratischer Aufwand landet in den Betrieben. Geschieht das nicht rechtzeitig, drohen Strafen, Zuschläge usw.

Der gelernte Österreicher macht's ohnehin. Wo der Inhalt der Weinschläuche dann hinfließt, hat ihn wiederum nicht zu interessieren – höchstens alle 4, nein jetzt 5, Jahre hat er die Wahl (zwischen was eigentlich?). Die spannende Frage bei einer Steuerreform ist die Tarifreform. Stattdessen wird über eine Vermögenszuwachssteuer fabuliert. Das sind Nebenschauplätze, auf die die Aufmerksamkeit gelenkt wird. Wieder zurück zur Wein- und Wasserpredigt.

Vom Bürger kann Steuermoral nur verlangt werden, wenn es gelingt ihn zu überzeugen, dass

1. die Steuern auf Grund einer gerechten Besteuerungsmoral heraus eingehoben werden. Klares Bekenntnis zu einer Tarifreform – damit der Inhalt der Weinschläuche gerechter aufgeteilt wird.
2. eine Ausgabenmoral beim Staat existiert. Wir werden ja noch träumen dürfen...

Mag. Rudolf Siart, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Siart + Team Treuhand
T (+43 0) 1 493 13 99,
E siart@siart.at, www.siart.at

Think
differently
about your office space

Regus

- Voll ausgestattete Büros von 10 - 200 m²



Ihr neues Büro in Wien jetzt ab **399€** pro Person pro Monat!

Rufen Sie uns an **00800 1000 6666** oder besuchen Sie **www.regus.at**

* Unverbindlicher Richtpreis für ein 2-Personen-Büro im Regus Center Vienna Office Park. Unterliegt Verfügbarkeit. Weitere Preise in anderen Centern auf Anfrage. Es gelten die AGB der Regus Gruppe.